



Satzung

des

1. PBC Bad Dürkheim e.V.

7. Auflage
Stand: 17.03.2024

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Name: „1. Pool-Billard-Club Bad Dürkheim e.V.“
Mitglied im Pfälzischen Billard Verband
- 1.2 Sitz: Bad Dürkheim
- 1.3 Gründungstag: 31.01.1992
- 1.4 Gründungsort: Billard-Café Valentino,
Weinstraße Süd 16, 67098 Bad Dürkheim
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein unter der Nummer VR 10508 DÜW eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der 1. PBC Bad Dürkheim e.V. mit Sitz in Bad Dürkheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Pool-Billard, sowie die Ausrichtung von Turnieren nach Vorgaben des Pfälzischen Billard Verbandes.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Bad Dürkheim e.V., Sägmühle 13, 67098 Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedsarten

- 3.1 Dem Verein gehören an:
- a) Erwachsene ab 18 Jahre
 - b) Kinder / Jugendliche ab 8 Jahre
(Auch Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 23. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis)
 - c) passive Mitglieder
(Fördern die Aufgaben des Vereins ohne aktiv am Billardsport teilzunehmen)
 - d) Ehrenmitglieder
(Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Sie können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person (auch Kinder und Jugendliche) werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und Wohnorts schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Bei nicht volljährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist der schriftliche Aufnahmeantrag von zumindest einem gesetzlichen Vertreter oder einer zur Vertretung bestimmten Person zu unterschreiben.
- 4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheiden der 1. und 2. Vorsitzende. Diese sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Im Falle der Ablehnung seines Aufnahmeantrags ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hiergegen steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens die Möglichkeit des Einspruchs offen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft in ihrer nächsten Vorstandssitzung.

- 4.4 Der Vorstandschaft bleibt es vorbehalten, die Aufnahme neuer Mitglieder abhängig zu machen von den vorhandenen räumlichen Kapazitäten.
- 4.5 Außer der Standardmitgliedschaft bietet der Verein auch eine Tagesmitgliedschaft an. Die Tagesmitgliedschaft ist ohne Genehmigung durch den Vorstand möglich, jedoch behält sich der Vorstand das Recht vor, Tagesmitgliedschaften abzulehnen.

§ 5 Probezeit

- 5.1 Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten als vereinbart. Während der Probezeit kann das Mitglied auf Probe die Einrichtungen des Vereins widerruflich nutzen. Die Vereinsbeiträge werden während der Probezeit regulär erhoben.
- 5.2 Vor Ablauf der Probezeit entscheidet die Vorstandschaft über die Weiterführung der Mitgliedschaft. Diese ist im Falle einer Ablehnung dem Mitglied auf Probe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausgenommen hiervon sind Tagesmitglieder, sie sind weder stimmberechtigt, noch wählbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und des Spiellokals unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, der Vorstandschaft, etwaigen Vereinsausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sowie die Geschäftsordnung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.3 Es sind eine einmalige Aufnahmegebühr (siehe GO § 4.2) und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag (siehe GO § 3.7) zu zahlen. Für Tagesmitgliedschaften ist ein einmaliger Beitrag (siehe GO § 3.7) zu entrichten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Austritt eines Mitgliedes
Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (von mindestens einem Monat zum Quartalsende), mitzuteilen. Nach dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 8.2 Ausschluss eines Mitgliedes
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Sportdisziplin vorliegt
 - d) sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Einspruch hiergegen kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet abschließend die Vorstandschaft in ihrer nächsten Vorstandssitzung.

- 8.3 Ausschluss eines Mitgliedes wegen Beitragsrückstand
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen Beitragsrückstand erfolgt gem. GO § 2.5 nach der dort beschriebenen Vorgehensweise.
- 8.4 Tod eines Mitgliedes
- 8.5 Tagesmitgliedschaft
Die Tagesmitgliedschaft endet automatisch um 02:00 Uhr am darauffolgenden Tag, für den die Tagesmitgliedschaft ausgestellt wurde.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) etwaige Vereinsausschüsse

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung hiervon schriftlich benachrichtigt.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen:
- a) auf Antrag der Vorstandschaft, welche dies mit einfacher Mehrheit beschließt
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechenschaftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfung.
 - b) Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) Neuwahl der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder
 - g) Spiellokalwechsel oder Auflösung des Vereins
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 % der Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.4 Bei Beschlüssen über § 11.1 e) und 11.1 g) ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11.6 Vorstand und Kassenprüfer werden auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Anträge

- 12.1 Anträge an die Mitgliederversammlung oder an die Vorstandschaft aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens sieben Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 13 Die Vorstandschaft

- 13.1 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
- 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 13.3 Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 14 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- 14.1 Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 14.2 Die Vorstandschaft ist in ihren Vorstandssitzungen berechtigt, die Geschäftsordnung abzuändern. Derartige Beschlussfassungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode

- 15.1 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft bestellen die im Amt verbliebenen Mitglieder Ersatzmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 15.2 Diesen Ersatzmitgliedern kommt ein gleichberechtigtes Stimmrecht zu.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- Sie sind als Beauftragte der Mitglieder für die Richtigkeit der Kassenbücher verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der richtigen Buch- und Kassenführung zu überzeugen. Eine Revision der Kasse muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.
- Das Ergebnis ihres Berichtes haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen schriftlich zu unterbreiten.
- Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.
- 16.2 Die Kassenstände des Vereins dürfen von den Kassenprüfern jederzeit eingesehen werden.

§ 17 Kassenangelegenheiten

- 17.1 Alle eingehenden Forderungen sind vor Auszahlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorzulegen. Nach Prüfung und entsprechender Bestätigung der Richtigkeit durch den 1. oder 2. Vorsitzenden erhält der Kassenwart Anweisung zum Ausgleich.

§ 18 Gerichtsstand

- 18.1 Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, bei dem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es sind dies das Amtsgericht Bad Dürkheim bzw. das Landgericht Frankenthal in der Pfalz.

§ 19 Geschäftsjahr

- 19.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 20 Inkrafttreten

- 20.1 Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 03.02.2019.
Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2024 angenommen.

Bad Dürkheim, den 17.03.2024